

Beitragsordnung des SV Medizin Borna e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 23 der Vereinssatzung des SV Medizin Borna e.V. in der Fassung vom 29.02.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu zahlen.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro.
- (3) Passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Ruhende Mitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Aktive Übungsleiter mit Lizenz und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Richtlinie zur Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind vorzugsweise per Lastschriftverfahren oder in besonderen Ausnahmen per Kontoüberweisung (ohne Zahlungsaufforderung) zu zahlen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich am 15.01. und 15.07. jedes Jahres fällig
- (3) Das Vereinskonto wird bei der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig geführt, IBAN: DE62 8605 5592 1260 0083 35, BIC: WELADE8LXXX
- (4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr bei neuen Mitgliedern beträgt bei Personen ab 18 Jahren 10 Euro bzw. bei Personen unter 18 Jahren 5 Euro.
- (2) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung zuzüglich Porto erhoben.

§ 6 Mahnverfahren

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, leitet der Vorstand ein Mahnverfahren ein.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag eine Mahnung in Textform dem betreffenden Mitglied zukommen zu lassen.
- (3) Innerhalb des Mahnverfahrens ist mit jeder Mahnung dem säumigen Mitglied eine Nachentrichtungsfrist von zwei Wochen ab dem Datum des Mahnschreibens einzuräumen sowie auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
- (4) Leistet das betreffende Mitglied auf die erste Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist den Beitrag nicht, ist eine zweite Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dies gilt auch für die dritte Mahnung.
- (5) Mitglieder, die auf die dritte Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Nach Ausschluss aus dem Verein bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.
- (7) Wird einem Lastschriftverfahren ohne vorherige Stornierung des Auftrages zur Ermächtigung dieses Verfahrens durch das Vereinsmitglied eigenmächtig widersprochen oder es erfolgt eine Rückbelastung mangels Deckung oder falscher Kontoverbindung, so sind die dem Verein zur Last gelegten Bankgebühren vom Vereinsmitglied bzw. vom Verursacher selbst zu tragen.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem Auslaufen der Mitgliedschaft.
- (2) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft und löst die bestehende Beitragsordnung vom 26.02.2013 ab

Borna, der 29.02.2024